

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 12/08 B

L 4 R 278/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 R 63/06 (SG Mainz)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
3. Dezember 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt H. , -
, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeich-
neten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

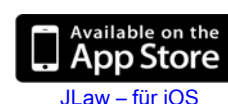


Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 3.12.2007 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Weitergewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt H. , , beantragt. Er beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die gerügten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargelegt worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 6 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widerspricht, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger macht geltend, das LSG habe folgenden Rechtssatz aufgestellt:
"Ein verschlossener Arbeitsmarkt - trotz sechsstündiger Erwerbsfähigkeit - wird von der Rechtsprechung nur in wenigen Ausnahmefällen anerkannt (vgl. BSG SozR 2200 § 1246 Nr. 137) ... Nach Ansicht des Großen Senats des BSG ist jedenfalls bei folgenden Fallgestaltungen keine ungewöhnliche Leistungseinschränkung gegeben (Beschluss vom 19.12.1996, SozR 2600 § 44 Nr. 8):
- Ausschluss von Tätigkeiten, die überwiegendes Stehen oder ständiges Sitzen erfordern, in Nässe oder Kälte oder mit häufigem Bücken zu leisten sind, besondere Fingerfertigkeiten erfordern oder mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind,
 - Ausschluss von Tätigkeiten im Akkord, im Schichtdienst, an laufenden Maschinen,
 - Ausschluss von Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an das Seh-, Hör- oder Konzentrationsvermögen stellen,
 - Ausschluss von Tätigkeiten, die häufiges Bücken oder Über-Kopf-Arbeiten erfordern."
- 8 Dieser Rechtssatz bzw diese Rechtssätze stünden in einem unauflösbaren Widerspruch zu den Rechtssätzen des BSG im Urteil vom 20.10.2004 - B 5 RJ 48/03 R:
"Nach der Rechtsprechung des BSG, zusammengefasst im Beschluss des Großen Senats des BSG vom 19. Dezember 1996, besteht jedoch dann die Pflicht zur Benennung zumindest einer Verweisungstätigkeit, wenn eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt. Darunter fallen nicht die 'üblichen' Leistungseinschränkungen wie z. B. der Ausschluss von Tätigkeiten, die überwiegendes Stehen oder Sitzen erfordern, im Akkord oder Schichtdienst verrichtet werden oder besondere Anforderungen an das Seh-, Hör- und Konzentrationsvermögen erfordern (*Zitate*). Anerkannt sind dagegen nach der Rechtsprechung des BSG z. B. besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Gewöhnung und Anpassung an einen neuen Arbeitsplatz ... Der Grund für die Benennungspflicht liegt darin, dass der Arbeitsmarkt möglicherweise für diese überdurchschnittlich leistungsgeminderten Versicherten keine Arbeitsstelle bereithält oder nicht davon ausgegangen werden kann, dass es für diese Versicherten eine ausreichende Zahl von Arbeitsplätzen gibt, bzw. 'ernste Zweifel daran aufkommen, ob der Versicherte in einem Betrieb einsetzbar ist' (*Zitate*)."
- 9 Mit der Wiedergabe dieser Rechtssätze, bei denen es sich eher um umfangreichere rechtliche Ausführungen handelt, ist die behauptete Divergenz nicht dargetan. Es wird schon nicht deutlich, welchen von der Rechtsprechung des BSG abweichenden Rechtssatz das LSG selbst hat aufstellen wollen, da es sich bei dem aus dem LSG-Beschluss wiedergegebenen Wortlaut um ein Zitat aus dem Beschluss des Großen Senats des BSG vom 19.12.1996 (*BSGE 80, 24 = SozR 3-2600 § 44 Nr 8*) und somit nicht um einen eigenen, vom LSG selbst aufgestellten Rechtssatz handelt.



- 10 Abgesehen davon besteht auch kein Widerspruch zwischen den wiedergegebenen Rechtssätzen, da jedenfalls das erste Zitat aus dem Beschluss des Großen Senats sich damit befasst, wann keine ungewöhnlichen Leistungseinschränkungen anzunehmen sind, während das Urteil des 5. Senats des BSG darüber hinaus auch Ausführungen enthält, wann ua eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen bzw eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt.
- 11 Allerdings behauptet der Kläger, das LSG habe im wiedergegebenen Zitat abschließend die Voraussetzungen wiedergeben wollen, unter denen die Verschlossenheit des Arbeitsmarkts anzunehmen sei, während der 5. Senat hierfür zumindest eine weitere Fallgruppe benannt habe. Der stillschweigenden Nichtberücksichtigung der fraglichen Fallgruppe lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass das LSG diesem Rechtssatz grundsätzlich widersprechen wollte. Darüber hinaus hat der Kläger nicht dargetan, dass die Fallgruppe nach den Feststellungen des LSG auf ihn zutrifft - das LSG also bei ihm besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Gewöhnung und Anpassung an den neuen Arbeitsplatz angenommen habe. Denn die dafür zitierte Aussage, seine psychische Erkrankung könne durch eine berufsbegleitende stützende ambulante Psychotherapie behandelt werden, belegt gerade nicht, dass das LSG eine Arbeitsaufnahme ohne vorherige Behandlung für problematisch gehalten hat.
- 12 Das zeigen auch die weiteren Ausführungen, mit denen der Kläger sinngemäß geltend macht, das LSG habe in Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung seine - des Klägers - psychische Erkrankung nicht als eine schwere spezifische Leistungsbehinderung angesehen. Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz schon deshalb nicht dargetan, weil sich das Revisionsgericht mit dieser Frage in einem künftigen Revisionsverfahren nicht zu befassen hätte. Das LSG hat die psychische Erkrankung des Klägers nach den Ausführungen in der Beschwerdebegründung nicht als wesentliche, zu den Ausnahmefällen zu zählende Leistungsbehinderung angesehen. Es hat beim Kläger keine schwerwiegende psychische Erkrankung festgestellt. Dieser Feststellung widerspricht der Kläger. Im Ergebnis kritisiert der Kläger die Beweiswürdigung des LSG, das zu Unrecht die psychische Leistungsbehinderung nicht als "eine besondere Schwierigkeit bei der Arbeitsaufnahme" (*S 5 der Beschwerdebegründung*) gewertet und deshalb unberücksichtigt gelassen habe (*S 6 der Beschwerdebegründung*). Dies findet seinen Ausdruck auch darin, dass nach Auffassung des Klägers das LSG gehalten gewesen wäre, noch weitere Feststellungen dazu treffen zu müssen, ob bei dem Kläger objektiv "besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Gewöhnung und Anpassung an einen neuen Arbeitsplatz" (*S 7 der Beschwerdebegründung*) gegeben sind. Damit rügt der Kläger allenfalls eine unrichtige Rechtsanwendung durch das LSG. Die Darlegung einer Abweichung setzt aber voraus, dass die Berufungsentscheidung die höchstrichterliche Rechtsprechung infrage stellt, was nicht der Fall ist, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).



- 13 Soweit der Kläger die Sachaufklärungspflicht des § 103 SGG durch das LSG nicht als erfüllt ansieht, ist dies keine Frage der Divergenz, sondern allenfalls ein Verfahrensfehler. Eine Verfahrensrüge hat der Kläger jedoch nicht erhoben, sodass hierauf nicht weiter einzugehen ist.
- 14 Die nicht ordnungsgemäß begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)